

Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 01.02.2022, 51 – 2126  
210 Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten,  
51-38 99

Drucksachen-Nr.

**3232/2020-2025**

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	10.02.2022	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	10.02.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Zahlung eines laufenden Betriebskostenzuschusses an die moBiel GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11, Beteiligungen der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Produkt 11.15.11.01 Beteiligung an BBVG mbH,  
2023 – reduzierter Aufwand 5,25 Mio. €  
2024 - reduzierter Aufwand 15,5 Mio. €  
2025 - reduzierter Aufwand 15,5 Mio. €  
2026 – reduzierter Aufwand 15,5 Mio. €

Produkt 11.15.11.09 sonstige Beteiligungen der Stadt Bielefeld,  
2023 – erhöhter Aufwand 5,25 Mio. €  
2024 – erhöhter Aufwand 15,5 Mio. €  
2025 – erhöhter Aufwand 15,5 Mio. €  
2026 – erhöhter Aufwand 15,5 Mio. €

Insgesamt ergibt sich keine zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

FiPa am 02.04.2019, HWBA am 03.04.2019, Dr.-Nr. 8333/2014-2020;  
FiPA am 13.04.2021, HWBA am 21.04.2021, Rat der Stadt Bielefeld am 22.04.2021, Dr.-Nr. 1018/2020-2025 (nicht öffentlich)  
FiPA am 30.11.2021, HWBA am 01.12.2021, Rat der Stadt Bielefeld am 09.12.2021, Dr.-Nr. 2891/2020-2025 (nicht öffentlich)  
FiPA am 10.02.2022, HWBA am 10.02.2022, Rat der Stadt Bielefeld am 10.02.2022, Dr.-Nr. 3233 (nicht öffentlich)

Beschlussvorschlag:

**Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat wie folgt zu beschließen, der Rat beschließt:**

- 1. Die moBiel GmbH erhält von der Stadt ab dem Jahr 2023 für die Dauer ihrer Betrauung mit der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bielefeld bzw. für die Dauer einer sich daran anschließenden entsprechenden Regelung, wie z. B. der geplanten Direktvergabe ab dem 01.01.2024, einen konstanten jährlichen städtischen Betriebskostenzuschuss.**
- 2. Für das Jahr 2023 beträgt der Betriebskostenzuschuss 5,25 Mio. €, in den Jahren 2024 – 2027 beträgt der Betriebskostenzuschuss jeweils 15,5 Mio. € p. a.. Die Beträge sind jeweils in der Haushaltsplanung der Stadt entsprechend vorzusehen.**
- 3. Auch für die Folgejahre ab 2028 soll ein entsprechender Betriebskostenzuschuss in der Haushaltsplanung der Stadt vorgesehen werden.**
- 4. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich für das jeweilige Folgejahr überprüft, erstmalig im Jahr 2022 für den in 2023 zu zahlenden Zuschuss.**

**Über die Höhe und ggf. Anpassungen der zukünftigen Zuschüsse entscheidet der Rat der Stadt Bielefeld.**

- 5. Die Höhe der Zuschüsse darf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten, eine entsprechende Prüfung erfolgt jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses der moBiel GmbH.**
- 6. Die Zahlung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt einer positiven Auskunft der Finanzverwaltung zu dem geplanten Vorgehen.**

**Begründung:**

**I. Ausgangslage**

Die Stadt Bielefeld ist über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) und die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mittelbar zu 100 % an der moBiel GmbH (moBiel) beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens der moBiel ist der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die moBiel ist dementsprechend von der Stadt Bielefeld mit der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bielefeld (ÖPNV) betraut worden. Diese Betrauung läuft zum 31.12.2023 aus; es ist geplant, die moBiel direkt im Anschluss im Wege der Direktvergabe auch weiterhin dauerhaft mit der Erbringung des ÖPNV in Bielefeld zu beauftragen (Dr.-Nr.9405/2014-2020).

Bislang werden die aus der Erbringung des ÖPNV resultierenden Verluste der moBiel auf der Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vollständig durch die SWB ausgeglichen. Hierdurch wird das Ergebnis der SWB gemindert, was insgesamt auch zu einer geringeren steuerlichen Belastung der SWB führt, sog. steuerlicher Querverbund.

Aufgrund von sinkenden Gewinnen aus den eigenen Geschäftstätigkeiten der SWB einerseits und steigenden Verkehrsverlusten der moBiel andererseits ist ein Ausgleich der moBiel-Verluste durch die Gewinne der SWB perspektivisch nicht mehr vollständig möglich, so dass die SWB selbst Verluste erwirtschaften wird, die wiederum auf der Grundlage eines entsprechenden Ergebnisabführungsvertrages durch die BBVG auszugleichen sein werden. Perspektivisch führt

diese Situation dazu, dass die BBVG als Stadtwerke-Holding durch die Stadt Bielefeld unterstützt werden muss, weil sie selbst nicht die erforderliche Liquidität zum dauerhaften Verlustausgleich zur Verfügung hat.

Im Haushaltsplan 2022 der Stadt Bielefeld sind für die Jahre 2023 bis 2025 für eine solche Liquiditätsunterstützung der BBVG bereits 5,25 (in 2023) bzw. 15,5 Mio. € (ab 2024) vorgesehen.

Die durch den Verlustausgleich sinkenden Ergebnisse der SWB wirken sich auch auf den Verschuldungsgrad der SWB-Gruppe aus. Der Verschuldungsgrad errechnet sich als Quotient aus der Ertragskraft (EBITDA – Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) und den Nettofinanzschulden (d.h. Saldo aus Darlehen und vorhandener Liquidität) des Konzerns und ist jährlich zu ermitteln.

Der Verschuldungsgrad ist u. a. eine wichtige Kennzahl bei der Aufnahme von Fremdgeldern auf dem Kapitalmarkt. Damit BBVG und SWB-Konzern als Kreditnehmereinheit auf dem Kapitalmarkt die für geplante Investitionen erforderlichen finanziellen Mittel zu angemessenen Konditionen erhalten können, sollte der Grad der Verschuldung des Konzerns der Branchenüblichkeit entsprechen.

## II. Zahlung eines Betriebskostenzuschusses an die moBiel

### 1. Auswirkungen eines Betriebskostenzuschusses

Die Zahlung eines ergebniswirksamen Betriebskostenzuschusses an die moBiel ist geeignet, die moBiel bei der Erbringung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Bielefeld zu unterstützen und den jährlichen Verlust der moBiel, der sich aus der ÖPNV-Erbringung regelmäßig ergibt, zu reduzieren.

Die Zahlung eines Betriebskostenzuschusses an die moBiel steht vom Grunde her auch mit den Regelungen des EU-Beihilferechtes in Einklang, da die Stadt als Aufgabenträgerin für die Verluste und Investitionen der moBiel bei der Erbringung des ÖPNV verantwortlich ist und die moBiel mit der Erbringung des ÖPNV in Bielefeld als einer „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ wirksam betraut hat. Diese Betrauung stellt beihilfenrechtlich eine Rechtfertigung für die Gewährung von Vorteilen dar.

Nach Beendigung der aktuellen Betrauung zum 31.12.2023 soll sich außerdem eine Direktvergabe unmittelbar anschließen, was beihilfenrechtlich ebenfalls eine Unterstützung der moBiel rechtfertigen kann.

Bei der Ausgestaltung eines Zuschusses sind die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen zu beachten und regelmäßig zu überprüfen.

Auf Ebene der SWB hat ein Betriebskostenzuschuss an die moBiel zur Folge, dass die SWB nur noch den entsprechend reduzierten Verlustbetrag ausgleichen muss, so dass sich das handelsrechtliche Jahresergebnis / EBITDA der SWB entsprechend verbessert. Durch diese Verbesserung des Jahresergebnisses / EBITDA ergibt sich bei einer unveränderten Fremdverschuldung automatisch auch ein verbesserter Verschuldungsgrad für den SWB-Konzern.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten wäre eine solche Zuschusszahlung jedoch unbeachtlich, so dass auch weiterhin der positive steuerliche Effekt der Verlustverrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes erhalten bliebe, was durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung bestätigt werden soll.

Auf Ebene der BBVG wirkt sich eine Verbesserung des Ergebnisses der SWB durch einen Zuschuss an die moBiel ebenfalls positiv aus. Einerseits kommt über den

Ergebnisabführungsvertrag zwischen BBVG und SWB nur noch das entsprechend verbesserte Ergebnis aus dem SWB-Konzern an, hierdurch wird auch das Ergebnis der BBVG entsprechend verbessert. Und andererseits wird gleichzeitig auch die Liquidität der BBVG entsprechend entlastet, da sich die erforderlichen Zahlungen zum Verlustausgleich an die SWB entsprechend der Ergebnisverbesserung mindern.

Der nach aktueller Planung zu befürchtende Unterstützungsbedarf der BBVG, der aus der durch die Verlustausgleiche sinkenden Liquidität der BBVG resultiert, reduziert sich im Ergebnis ebenfalls entsprechend. In dem Haushalt der Stadt Bielefeld für 2022 sind aktuell für 2023 Zahlungen an die BBVG in Höhe von 5,25 Mio. € angesetzt und ab 2024 jeweils 15,5 Mio. € p. a.

## 2. Höhe eines Betriebskostenzuschusses

Die Zahlung an die moBiel hat gleichzeitig auch auf Ebene der BBVG entsprechende positive Auswirkungen, es kann dort also auf die bereits eingeplanten Zahlungen verzichtet werden, ohne hierdurch das Ergebnis der BBVG zu beeinträchtigen. Der Haushaltsansatz für Zahlungen an die BBVG kann somit alternativ auch für Betriebskostenzuschüsse an die moBiel genutzt werden.

Die Zahlung eines entsprechenden städtischen Zuschusses in Höhe von 5,25 Mio. € im Jahr 2023 und in Höhe von jährlich 15,5 Mio. € ab 2024 unmittelbar an die moBiel reicht auf Grundlage der aktuellen Mittelfristplanung der Stadtwerke aus, das Ergebnis der moBiel und damit auch das EBITDA der SWB so zu verbessern, dass der Verschuldungsgrad des SWB-Konzerns bereits ab 2023 auf branchenüblichem Niveau stabilisiert werden kann.

Auf dieser Basis können BBVG und SWB erforderliches Kapital am Kapitalmarkt zu angemessenen Konditionen aufnehmen.

Die moBiel GmbH plant für die kommenden Jahre, ohne Berücksichtigung von Mehraufwand für zusätzliche Maßnahmen z. B. durch den 3. Nahverkehrsplan, mit jährlichen Verlusten in Höhe von durchschnittlich ca. 40 Mio. €. Ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 5,25 Mio. € bzw. 15,5 Mio. € p. a. deckt somit einen Anteil von rund 30 - 40 % des Verlustes ab, was unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich erscheint.

Für einen Betriebskostenzuschuss in der genannten Höhe müssen die Ansätze im Haushalt der Stadt ab 2023 entsprechend umgewidmet werden.

## III. Ausblick

Das grundsätzliche Problem der steigenden ÖPNV-Verluste kann durch eine bloße Umschichtung von Zuschusszahlungen naturgemäß nicht gelöst werden. Für neue Maßnahmen im ÖPNV, die sich z. B. aus dem 3. Nahverkehrsplan ergeben, besteht zusätzlich bereits die Absicht, einen ergänzenden Ausgleich an die moBiel zu leisten (Dr.-Nr. 2581/2020-2025).

Aber auch ohne neue Maßnahmen werden die Verluste im ÖPNV z. B. durch Personalkosten und sonstige Preissteigerungen voraussichtlich weiter ansteigen. Damit bei einer gleichbleibend hohen Netto-Verschuldung trotzdem der Verschuldungsgrad des SWB-Konzerns akzeptabel bliebe, müssten perspektivisch möglicherweise höhere Zuschüsse an die moBiel geleistet werden.

Andererseits könnten auch sonstige Umstände wie z. B. Landes- oder Bundeszuschüsse zu einer Verbesserung der Ergebnisse der moBiel führen. Auch ist geplant, dass die Gewinne der SWB aus den sonstigen Geschäftstätigkeiten wieder ansteigen, ein Verlustausgleich durch die SWB also wieder in größerem Umfang möglich sein wird. In diesem Fall könnte ein städtischer Betriebskostenzuschuss ggf. auch verringert werden, ohne dass die Kapitalmarktfähigkeit der BBVG / SWB leidet.

Darüber hinaus kann aber auch eine Überprüfung der beihilferechtlichen Höchstbeträge dazu führen, dass städtische Zuschüsse anzupassen sind, um einen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht zu vermeiden.

Schließlich sind auch die wirtschaftlichen Entwicklungen und die finanziellen Belange der Stadt selbst zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gesellschaften die zukünftig erforderlichen Zuschüsse, die beihilferechtlichen Grenzen und die Unterstützungsmöglichkeiten der Stadt sowie die sich daraus ggf. ergebenden Anpassungsbedarfe jährlich überprüfen. Eine Anpassung des Zuschusses kann für Folgejahre dauerhaft oder für einzelne Jahre jeweils durch den Rat, z. B. im Rahmen der Haushaltsplanung, erfolgen.

Vor der Umsetzung ist die Absicherung der steuerlichen Unbedenklichkeit eines Betriebskostenzuschusses durch die Einholung einer verbindlichen Auskunft erforderlich.

**K a s c h e l**  
**Stadtkämmerer**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.